



Wesentliche Änderungen der BEG FAQ vom 01.02.2024 auf den 26.02.2024

Ohne Gewähr

A1: Was ändert sich gegenüber der bisherigen BEG-EM-Förderrichtlinie?

- Ab 27.02.2024 sind natürliche Personen (Privatpersonen) antragsberechtigt, die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer von bestehenden Einfamilienhäusern sind und diese mit einem Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz selbst bewohnen. Eine Registrierung im Kundenportal „Meine KfW“ ist bereits jetzt möglich.

A4: Welche Förderung ist für den Heizungstausch erhältlich?

Bei einem über die KfW geförderten Heizungstausch genügt die Einbindung eines Fachunternehmens. Sollte dennoch ein Energieeffizienz-Experten oder eine -Expertin eingebunden werden, können die Kosten für Fachplanung und Baubegleitung **nicht** separat beim BAFA gefördert werden. Die Kosten der Fach- und Baubegleitung werden bei der KfW mit den Fördersätzen des Heizungstausches als Umfeldmaßnahme gefördert.

A6: Welche maximalen Förderbeträge sind erhältlich (Rechenbeispiele anhand der neuen Fördersätze und förderfähigen Ausgaben)?

Bei einem Mehrfamilienhaus mit beispielsweise 10 Wohneinheiten beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben *für den Heizungstausch* somit 137.000 Euro (30.000 Euro + 5 x 15.000 Euro + 4 x 8.000 Euro). Dies ergibt bezogen auf das gesamte Gebäude in der Grundförderung maximal 41.100 Euro Investitionszuschuss.

Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (beispielsweise Etagenheizung), so ist der anteilige Höchstbetrag einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen. In einem Gebäude mit 10 Wohneinheiten ergibt sich pro Wohneinheit eine Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben von 13.700 Euro und in der Grundförderung maximal 4.110 Euro Investitionszuschuss pro Wohneinheit.

A7: Wann startet die Förderung?

Ab voraussichtlich Mai 2024 sind natürliche Personen (Privatpersonen) antragsberechtigt, die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer von bestehenden Mehrfamilienhäusern (mit mehr als einer Wohneinheit) sind sowie WEGs, sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum umgesetzt werden.

Ab voraussichtlich August 2024 können alle Antragstellergruppen Anträge stellen.

Wichtig: Der Heizungstausch kann bereits seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie BEG EM beauftragt und umgesetzt werden. Der Förderantrag ist dann bis zum 30. November 2024



nachzuholen. **So profitieren Sie bereits von den neuen Fördersätzen**, die seit Inkrafttreten der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023 gelten, auch wenn der Antrag ggf. erst später gestellt werden kann. Diese Übergangsregelung gilt für alle Maßnahmen des Heizungstausch nach BEG EM Nr. 5.3 (mit Ausnahme von Nummer 5.3 Buchstabe g – Gebäudenetze) und unabhängig von der Art des Gebäudes, also auch für Mehrfamilienhäuser/Wohneigentumsgemeinschaften und Nichtwohngebäude.

A11 Wie weise ich nach, dass ich für den Einkommens-Bonus berechtigt bin?

In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten werden die förderfähigen Ausgaben auf alle Wohneinheiten gleichmäßig verteilt (siehe FAQ A.6). Der Einkommens-Bonus kann nur für die förderfähigen Ausgaben der selbstgenutzten Wohneinheit in Anspruch genommen werden. Die anzusetzenden Ausgaben sind zusätzlich durch den Eigentumsanteil an der Wohnungseigentümergeinschaft begrenzt.

Beispiel Basisantrag:

WEG mit 5 Wohneinheiten;

Maximal förderfähige Aufwendungen: 90.000 Euro

Emissionsminderungszuschlag: 2.500 Euro

Effizienzbonus: 5 %

Geplante Kosten gemäß Angebot: 100.000 EUR

Berechnung der berücksichtigten Kosten: $100.000 - 2.500 = 97.500$ Euro

Die berücksichtigten Kosten sind höher als die maximal förderfähigen Aufwendungen. Daher werden 90.000 Euro berücksichtigt.

• 35 % (Grundförderung 30 % + Effizienzbonus 5 %) auf 90.000 Euro = 31.500 Euro

• Zuschussbetrag = 31.500 Euro + 2.500 Euro = 34.000 Euro

Beispiel Zusatzanträge:

In der oben genannten WEG gibt es zwei selbstnutzende Eigentümer (A und B)

Eigentümer A = 25 % Miteigentumsanteile;

Klimageschwindigkeitsbonus: ja (20 %);

Einkommensbonus: nein

Berechnung der berücksichtigten Kosten: 97.500 Euro (gemäß Basisantrag) * 25 % Miteigentumsanteil = 24.375 Euro

Förderhöchstbetrag für alle Wohneinheiten = 90.000 EUR

Förderhöchstbetrag für eine Wohneinheit = 90.000 Euro / 5 Wohneinheiten = 18.000 EUR

Die berücksichtigten Kosten des Miteigentumsanteils sind höher als die maximal förderfähigen Aufwendungen für eine Wohneinheit. Daher werden 18.000 EUR berücksichtigt

• 20 % auf 18.000 EUR = 3.600 EUR (Zuschussbetrag für Zusatzantrag A)

Eigentümer B = 10 % Miteigentumsanteile;

Klimageschwindigkeitsbonus: ja (20 %);

Einkommensbonus: ja (30 %)

Berechnung der berücksichtigten Kosten: 97.500 Euro (gemäß Basisantrag) * 10 % Miteigentumsanteil = 9.750 Euro

Förderhöchstbetrag für alle Wohneinheiten = 90.000 EUR

Förderhöchstbetrag für eine Wohneinheit = 90.000 Euro / 5 Wohneinheiten = 18.000 EUR

Die berücksichtigten Kosten des Miteigentumsanteils sind geringer als die maximal förderfähigen Aufwendungen für eine Wohneinheit. Daher werden 9.750 Euro berücksichtigt

• 35 % auf 9.750 EUR = 3.412,50 EUR (Zuschussbetrag für Zusatzantrag B)



(Die Obergrenze für die Förderung beträgt insgesamt 70 %. 35 % wurden schon im Basisantrag gewährt, daher sind im Zusatzantrag maximal 35 % Förderung möglich.)

Kommentar GIH: Dies führt leider dazu, dass selbst bei Einhalten der förderfähigen Kosten für das gesamte Haus die großen Wohnungen nicht die maximal 70% Förderung auf Ihren Kostenanteil bekommen, sondern einen geringeren. Hierauf empfehlen wir die Kunden hinzuweisen, um späterem Frust vorzubeugen.

A12 Wie weise ich nach, dass ich mich für den Klimageschwindigkeits-Bonus qualifiziere?

Für die *Errichtung* von Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeits-Bonus *nur* gewährt, wenn diese mit einer solarthermischen Anlage, einer Photovoltaikanlage mit elektrischer Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe kombiniert werden (**neue oder bestehende Anlage, die die technischen Mindestanforderungen erfüllt**).

In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten werden die förderfähigen Ausgaben auf alle Wohneinheiten grundsätzlich gleichmäßig verteilt (siehe FAQ A.6). Der Klimageschwindigkeits-Bonus kann nur für die förderfähigen Ausgaben der selbstgenutzten Wohneinheiten in Anspruch genommen werden. Die anzusetzenden Ausgaben sind zusätzlich durch den Eigentumsanteil an der Wohnungseigentümergeinschaft begrenzt.

A14.: Wie werden Biomasseheizungen gefördert?

Für die *Errichtung* von Biomasse-Heizungen (Förderung bei KfW) ist zusätzlich zur Grundförderung der Klimageschwindigkeits-Bonus *nur dann* erhältlich, wenn die Biomasse-Heizung mit einer solarthermischen Anlage, einer Photovoltaikanlage mit elektrischer Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe kombiniert wird (**neue oder bestehende Anlage**).

Zudem ist für die Errichtung von neuen Biomasseheizungen ein *Emissionsminderungs-Zuschlag* verfügbar, wenn die Heizung nachweislich einen strengen Emissionsgrenzwert für Staub von max. 2,5 mg/m³ erfüllt.

Der Zuschlag beträgt pauschal 2.500 Euro und wird für Biomasseheizungen unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben gewährt. Dieser pauschale Zuschlag kann bei den förderfähigen Ausgaben nicht erneut angesetzt werden (Ausschluss der Doppelförderung). **Dafür wird der Zuschlag von den gesamten förderfähigen Kosten (vor deren Begrenzung durch den Förderhöchstbetrag) abgezogen.**

Beispiel 1:

Förderfähige Ausgaben 25.000 Euro

Emissionsminderungszuschlag 2.500 Euro

Verbleibende förderfähige Ausgaben (25.000 Euro – 2.500 Euro) = **22.500 Euro** ➔ Grundlage für Berechnung der Förderung

Förderhöchstbetrag 30.000 Euro

Beispiel 2:

Förderfähige Ausgaben 35.000 Euro



A23: Was muss ich bei Lieferungs- oder Leistungsverträgen beachten, die ich vor Antragstellung für Einzelmaßnahmen nach der BEG EM, abschließen muss?

Seit dem 1. Januar 2024 müssen in der BEG EM vor einer Antragstellung Lieferungs- oder Leistungsverträge geschlossen werden (Ausnahme Übergangsregelung: siehe FAQ A.18). Diese müssen folgende Aspekte enthalten:

- eine auflösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage (Musterformulierung siehe FAQ A.25),
- das voraussichtliche Datum der Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Dieses Datum sollte zeitnah nach Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrages liegen. Es muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 36 Monaten liegen (d.h. mit einem Datum innerhalb von 36 Monaten ab Antragstellung wird diese Bedingung in jedem Fall erfüllt)..

Sollte aus unverschuldeten Gründen das angegebene Datum nicht eingehalten werden, ist dies nicht förderschädlich. Wichtig ist, dass die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt.

Es ist nicht notwendig, mehrere Lieferungs- oder Leistungsverträge vorab zu vereinbaren. Es genügt, einen einzelnen Vertrag für die energetische Sanierungsmaßnahme mit einem Fachunternehmen zu schließen. D.h., falls Verträge für mehrere Gewerke geplant sind, ist für den Förderantrag nicht notwendig, mehrere (oder alle) Lieferungs- oder Leistungsverträge nach o.g. Anforderungen vorab zu vereinbaren.

Ein Rücktrittsrecht für den Fall zu vereinbaren, dass es zu keiner Förderzusage kommt, ist nicht ausreichend. **Soweit zusätzlich mit Fachunternehmen ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall von Preissteigerungen vor der Förderzusage vereinbart wird, ist dies förderunschädlich, wenn nach der Antragstellung dieses Rücktrittsrecht ausgeübt wird. Insoweit kann nach Förderzusage einfach ein angepasster unbedingter Vertrag geschlossen werden.**

A24: Was gilt als Vorhabenbeginn?

Förderanträge müssen vor Vorhabenbeginn gestellt werden.

Grundsätzlich gilt schon der erste Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen für das Vorhaben als Vorhabenbeginn. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung ist förderschädlich (keine Förderung mehr möglich).

Der Vorhabenbeginn darf erst nach der Antragstellung aber auf eigenes Risiko bereits vor der Förderzusage erfolgen. Insofern ist nach Antragstellung auch bei Lieferungs- oder Leistungsverträgen mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung in Bezug auf die Förderzusage ein vorzeitiger Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko möglich. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung ist förderschädlich (keine Förderung mehr möglich).

Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen (inkl. Erstellung der TPB - Technische Projektbeschreibung bzw. der BzA – Bestätigung zum Antrag) stellen keinen Vorhabenbeginn dar und dürfen vor Antragstellung erfolgen.

BEG EM:



A26: Warum muss mit dem Antrag ein unterschriebener Lieferungs- oder Leistungsvertrag (Handwerkervertrag) vorgelegt werden?

Seit dem 1. Januar 2024 müssen in der BEG EM vor einer Antragstellung Lieferungs- oder Leistungsverträge geschlossen werden (Ausnahme Übergangsregelung: siehe FAQ A.18). Ziel ist, dass die Förderung tatsächlich für konkret geplante, umsetzungsreife Maßnahmen zur Verfügung steht. Hingegen sollen keine Fördermittel durch „Vorratsanträge“ für Vorhaben blockiert werden, die u.U. nicht zügig umgesetzt werden.

Die Erteilung der zu beantragenden Förderzusage ist zwingend als aufschiebende Bedingung oder auflösende Bedingung in den Lieferungs- und Leistungsvertrag (Handwerkervertrag) aufzunehmen. Das bedeutet, dass über eine entsprechende Bedingung zu vereinbaren ist, dass der Vertrag nur in Kraft tritt, wenn es zu einer Förderzusage kommt.

So kann bessere Planbarkeit für die Antragsstellenden erreicht und letztlich auch die Planungssicherheit für Handwerksbetriebe erhöht werden.

A27: Was muss ein Fachunternehmen im Rahmen der BEG EM für Heizungsförderung beachten?

Als Fachunternehmen im Sinne der BEG-Förderung gelten:

Personen beziehungsweise Unternehmen, die auf einen oder mehrere Leistungsbereiche (Gewerke) der Bauausführung spezialisiert und in diesem Bereich gewerblich tätig sind (siehe Förderrichtlinie BEG EM Nummer 3).

Für in Deutschland ansässige Unternehmen gilt: Das Fachunternehmen muss über eine Eintragung in der Handwerksrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen und diese über die Nummer der Handwerkskarte nachweisen.

Für im europäischen Ausland ansässige Unternehmen gilt: Das Fachunternehmen muss über einen gleichwertigen Qualitätsnachweis wie die Eintragung in der deutschen Handwerksrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen.

Digitalisierung der Fachunternehmererklärung

Die folgend beschriebene Registrierung sowie die Online-Prozesse der Durchführer lösen die bisherige, analoge Fachunternehmererklärung beim BAFA (für die Fördersegmente Heizungstechnik und Heizungsoptimierung) ab. Der technische Ablauf wurde angepasst, um die Fachunternehmen in der gesamten Förderung einheitlich einzubinden und die Abläufe zu beschleunigen sowie die Qualitätssicherung bei der Antragstellung zu verbessern.

Aufgaben der Fachunternehmen

Fachunternehmen können im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) den Austausch und Einbau von Heizungstechnik sowie Heizungsoptimierung begleiten. Austausch und Einbau von Heizungstechnik werden seit 2024 bei der KfW, Heizungsoptimierung wie bisher beim BAFA beantragt.

Fachunternehmen können im Rahmen der BEG EM folgende Bestätigungen erstellen und einreichen (siehe Förderrichtlinie BEG EM Nummer 9.3):

- • Heizungstausch bei der KfW (außer bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes) o Bestätigung zum Antrag (BzA)
- o Bestätigung nach Durchführung (BnD)
-
- • Heizungsoptimierung bei dem BAFA (außer bei Inanspruchnahme des iSFP-Bonus)
- o Technische Projektbeschreibung (TPB)



- o Technische Projektnachweis (TPN)
-

Bevollmächtigung

Neu ist, dass die Heizungsförderung bei der KfW nur vom Investor selbst beantragt werden kann. Fachunternehmen oder EEE können nicht bevollmächtigt werden Anträge zu stellen.

Registrierung für Fachunternehmen für Zugang zu den Online-Prozessen der Durchführer BAFA und KfW

Neu für den Antragsprozess ist, dass eine einheitliche Registrierung für Fachunternehmen – zentral bei der DENA – erfolgt. Für die Erstellung oben genannter Bestätigungen müssen sich die Mitarbeitenden des Fachunternehmens unter <https://fachunternehmen.energie-effizienz-experten.de/> registrieren.

Der Registrierungsprozess erfordert nur wenige Minuten, die Freischaltung erfolgt direkt und automatisiert. Mit den Registrierungsdaten erhalten die Mitarbeitenden einen Zugang zu den Online-Prozessen der Durchführer.

Alle weiteren Informationen zur Registrierung für Fachunternehmen, bspw. welche Schritte und Dokumente benötigt werden, finden Sie unter: <https://fachunternehmen.energie-effizienz-experten.de/informationen>

Förderung beim BAFA (nur für Heizungsoptimierung):

Der Prozess sieht vor, dass – das ist neu – Antragstellende keine technischen Daten im Antrag mehr angeben können oder müssen. Die Fachunternehmen bzw. EEE übernehmen diese Aufgabe. Das reduziert Übermittlungsfehler und sichert die Qualität. Zusätzlich beschleunigt die technische und automatische Plausibilisierung der Projektdaten die Bearbeitung beim BAFA.

Fachunternehmen oder alternativ EEE müssen vor der Antragstellung durch den Antragstellenden/ Bevollmächtigten eine Technische Projektbeschreibung (TPB) erstellen. Die TPB erfasst alle relevanten Projektangaben und ermöglicht eine vertiefte technische Plausibilitätsprüfung vor Antragstellung. Nach Erstellung der TPB erhalten die Fachunternehmerinnen bzw. -unternehmer eine Eingangsbestätigung und eine TPB-ID. Diese ID ist zwei Monate lang gültig und muss dem Antragsstellenden übergeben werden.

Bitte beachten: Die Erstellung einer TPB stellt keinen gültigen Förderantrag dar.

Nach Umsetzung der Maßnahme muss das Fachunternehmen einen Technischen Projektnachweis (TPN) erstellen. Nach Erstellung der TPN erhalten die Fachunternehmerinnen bzw. -unternehmer eine Eingangsbestätigung und eine TPN-ID. Diese ID ist zwei Monate lang gültig und muss dem Antragsstellenden übergeben werden.

Förderung bei der KfW (Heizungstechnik)

Im Prüftool der KfW werden vom Fachunternehmen (oder alternativ EEE; siehe dazu aber A.4) alle relevanten Angaben zur geförderten Maßnahme erfasst. Je Antrag sind eine „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) und nach Durchführung der Maßnahme eine „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) zu erstellen. Beide Dokumente sind für die Heizungsförderung verpflichtend.

Bitte beachten: Die Erstellung einer BzA stellt keinen gültigen Förderantrag dar.

Anmerkung für Energieeffizienz-Experte oder eine -Expertin (EEE)

Auch Energieeffizienz-Experte oder -Expertin (EEE) können die Maßnahme begleiten und bestätigen. Sie müssen sich dazu nicht zusätzlich registrieren.